

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Steinheim am Albuch

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den § 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinheim am Albuch am 08.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steinheim am Albuch betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG (Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten und anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kindergartenjahr

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind unter anderem anzugeben: die Betreuungseinrichtung, das Betreuungsangebot, das Aufnahmedatum, die Personalien des Kindes, der Sorgeberechtigten und der Geschwister unter 18 Jahren, Daten für die Abbuchung des Elternbeitrags, Krankheiten und Impfungen des Kindes, Masernschutz, in Notfällen zu verständigende andere Personen und Begleitpersonen, welche das Kind auch von der Einrichtung abholen dürfen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die Nichtzahlung der fälligen Gebührenschuld von mindestens drei Monatsbeiträgen.
- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes von länger als vier Wochen.
- Verhaltensauffällige Kinder, die die Ruhe und Ordnung des Kindergartens stören und eine Gefahr für andere Kinder darstellen.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren für 11 volle Monate erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbänden und Kirchen, die in regelmäßigen Abständen neu berechnet werden.

Der Beschluss der Elternbeiträge erfolgt im Gemeinderat unter Hinzuziehung der Verantwortlichen in der Gemeinde. Im Anschluss werden diese ortsüblich bekanntgegeben.

(3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(4) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats bis zum Ende des Monats, indem das Kind ausscheidet, zu entrichten.

(5) Für die Zeit der erstmaligen Eingewöhnung in einer Kindertageseinrichtung ist der erste Monatsbeitrag, unabhängig vom Aufnahmetag, als halber Beitrag zu entrichten. Dies gilt nicht für Umgewöhnungen innerhalb der Einrichtung.

(6) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Im Einzelfall ist bei einer Gebührenrückerstattung, Rücksprache mit dem Träger zu halten.

§ 5 Essensgeldpauschale

(1) Für angebotenes Mittagessen ist der Kostenersatz monatlich im Voraus beim Kindergartenträger zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes richtet sich nach den Kosten des Essensanbieters und wird entsprechend angepasst. Die Kosten werden den Eltern mitgeteilt. Entschuldigte Fehltage werden im Laufe des folgenden Quartals zurückerstattet.

(2) Die Entgelte für Getränke (Teegeld und Bastelmaterialien) werden nach Aufwand von der Kindergartenleitung in Zustimmung mit dem Kindergartenträger je Einrichtung festgelegt. Sie sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, welches die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 4), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 4) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2015 ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinheim am Albuch, den 09.12.2020

gez. Holger Weise
Bürgermeister